

Stadt Dübendorf

Leitfaden über die Nutzung des Chilbiplatzes

Gültig ab 08.06.2020



Inhalt

Leitfaden über die Nutzung des Chilbiplatzes	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 – Zweck.....	4
Art. 2 – Zuständigkeit.....	4
Art. 3 – Nutzungsdauer.....	4
Art. 4 – Bewilligungspflicht.....	4
Art. 5 – Bewilligungsverfahren	5
Art. 6 – Gebühren	5
Art. 7 – Einreichung	5
II. Schlussbestimmungen	6
Art. 9 - Inkrafttreten	6

Leitfaden über die Nutzung des Chilbiplatzes

(vom 08. Juni 2020)

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (4. April 2016) wurde das Parkregime in Dübendorf eingeführt. Für den Chilbiplatz können daher gemäss Vollzugsbestimmung "Chilbiplatz" vom 18. März 2018, die darin aufgeführten Anwohner und Gewerbetriebe eine Parkkarte erwerben.

Art. 1 – Zweck

1 Das Parkplatzangebot auf dem Chilbiplatz soll grundsätzlich den gemäss Vollzugsbestimmung "Chilbiplatz" Berechtigten gegen die entsprechende Gebühr zur Verfügung stehen. Der Bezug der Parkkarte "01 Chilbiplatz" erwirkt jedoch keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Seit der Einführung des neuen Parkregimes hat sich die Grundbelastung des Chilbiplatzes markant erhöht. Deshalb muss die Nutzung für Veranstaltungen sowie Sperrungen/Teilsperren geregelt werden.

2 Als Veranstaltung gilt ein zeitlich und örtlich begrenzter Anlass im Freien, in Fahrnisbauten oder in Zelten.

3 Als Sperrung/Teilsperren gilt eine auf Zeit begrenzte und abgesperrte Anzahl Parkfelder.

Art. 2 – Zuständigkeit

1 Die Abteilung Sicherheit entscheidet entlang der definierten Kriterien über die Bewilligung der Gesuche der Antragsteller.

Art. 3 – Nutzungsdauer

1 Aufgrund der Erhöhung der Grundbelastung und der steigenden Nachfrage nach dem Durchführen verschiedener Veranstaltungen auf dem Chilbiplatz ist eine jährliche Auslastung von maximal einem Monat durch Veranstaltungen/Sperrungen/Teilsperren einzuhalten.

Art. 4 – Bewilligungspflicht

1 Die Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen müssen sich die Veranstalter frühzeitig (mind. 3-4 Wochen im Voraus) schriftlich mit der Abteilung Sicherheit in Verbindung zu setzen. Bedenken Sie, dass grössere und/oder komplexe Veranstaltungen das Involvieren weiterer Behörden nötig machen und deshalb zeitintensiv sein kann.

3 Das Bewilligungsverfahren setzt neben dem Einreichen des Gesuchs unter anderem ein entsprechendes Veranstaltungskonzept u.a. mit den Themen Sicherheit/Notfallmanagement, Abfall/Entsorgung, Toiletten/Abwasser sowie kantonale Bewilligungen z.B. für die Betreibung eines Schaustellerbetriebes voraus. Somit kann die Koordination zu den verschiedenen Ansprechpartnern sichergestellt und die Details und Rahmenbedingungen frühzeitig geklärt und abgesprochen werden.

Art. 5 – Bewilligungsverfahren

1 Aufgrund der grossen Nachfrage können nicht alle Veranstalter berücksichtigt werden. Um möglichst faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Objektive Kriterien wie z.B. das mutmassliche Publikumsinteresse in Bezug auf Tradition, Qualität, Vielfalt sowie kulturelle Anliegen

Gesuchsteller, deren bisherige Veranstaltungen zu keinen Beanstandungen geführt haben

Alternierende Vergabe: das heisst, dass jährlich jeweils ca. Mitte April aufgrund der letztjährigen Vergabe entschieden wird, wer den Chilbiplatz benutzen darf.

Die Sperrtermine des Chilbiplatz werden der Bevölkerung in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Art. 6 – Platzübergabe-/übernahme

1 Es erfolgt eine Platzübergabe- und übernahme, die frühzeitig mit der Abteilung Tiefbau durch den Veranstalter zu koordinieren ist.

Art. 7 – Gebühren

1 Die Mietgebühren werden gemäss dem aktuell gültigen Gebührenreglement zusammengestellt und werden von der Abteilung Sicherheit verrechnet. Die Rechnung ist im Voraus zu begleichen. Für die Rückzahlung eines allfälligen Depots oder Anteile davon, wird die Abnahme durch die Abteilung Tiefbau nach Ende der Mietdauer abgewartet.

Art. 8 – Einreichung

1 Gesuche für den Chilbiplatz sind an die Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Sicherheit, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf zu richten.

2 Zur Einreichung stehen Ihnen auf unserer Homepage unter www.duebendorf.ch ein Online- sowie ein PDF Formular zur Verfügung.

II. Schlussbestimmungen

Art. 9 - Inkrafttreten

Dieser Leitfaden tritt am 08.Juni 2020 in Kraft.

Dübendorf, 08.Juni 2020

STADTRAT DÜBENDORF



Hanspeter Schmid

Sicherheitsvorstand



Marco Strebel

Leiter Abteilung Sicherheit